

Schutzgebiete und erneuerbare Energien¹

Vorbemerkung: Allgemeine Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 20 – 22 BNatSchG, welche zudem eine Aufzählung der Schutzgebietskategorien und -Objekte enthalten. Die vorangestellte Schutzform des Biotopverbundes verfolgt das Ziel der weitestmöglichen Vernetzung zwischen den Schutzgebieten, um Wanderungs- und Austauschbeziehungen zwischen Teilpopulationen zu ermöglichen.² Es handelt sich hierbei um ein Instrument zur übergreifenden Förderung der Kohärenz, jedoch um kein selbstständiges Schutzgebiet. Alle Schutzgebiete werden durch ausdrückliche Erklärung, meist in Form einer Rechtsverordnung festgelegt (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Ausnahme hierzu bilden die gesetzlich geschützten Biotope, diese sind bereits durch die tatsächliche Erfüllung der Tatbestandsmerkmale – ohne weitere Erklärung – geschützt. Die meisten Schutzgebiete sind rechtlich als Naturschutzgebiete (NSG) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgestaltet, sodass oftmals das für diese Gebiete geltende Schutzniveau zu beachten ist; es kommt für eine Beurteilung hinsichtlich erneuerbarer Energien letztlich darauf an, wo genau das betreffende Areal liegt und was die jeweilige Schutzverordnung/Schutzzerklärung besagt. Um eine naturverträgliche Realisierung von entsprechenden Anlagen in Schutzgebieten zu ermöglichen, bietet § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG die generelle Möglichkeit der Zonierung mit abgestuften Schutzvorschriften. Hinsichtlich der konkreten Realisierbarkeit von Anlagen bestehen Unterschiede – so bedarf es für Windenergieanlagen wegen der Privilegierung im Außenbereich im Gegensatz zu PV-Freiflächenanlagen regelmäßig keines Bebauungsplans. Der Übersichtlichkeit halber wurden jedoch alle Anlagen einheitlich dargestellt.

Typ: Biosphärenreservate, Rechtsgrundlage: § 25 BNatSchG	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufteilung in 3 Zonen, abgestufter Schutz: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone; „Großschutzgebiet“; ▪ Überwiegend Qualität eines NSG und LSG → dortige Schutzregime greifen; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EEA in Kern- und Pflegezone i. d. R. unzulässig; ▪ EEA nur in Entwicklungszone unter hohen Schutzanforderungen denkbar, siehe Positionspapier MAB-Nationalkomitee Der Mensch und die Biosphäre (MAB) (bmu.de) S. 88;

¹ Vgl. auch [FA Wind Bestandsaufnahme WE und Gebietsschutz 3-2017.pdf \(fachagentur-windenergie.de\)](#) und Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Kurzinformation Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Denkmälern und in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, <https://www.bundestag.de/resource/blob/891144/d150866a204ee72117c663b8d6045f2d/WD-8-009-22-pdf-data.pdf>.

² Giesberts/ Reinhardt, BeckOK Umweltrecht 61. Ed. 2020, BNatSchG § 20 Rn. 3.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturverträgliche Landwirtschaft und auch Siedlungsbereiche in Entwicklungszone; ▪ 3,9 Prozent der terrestrischen Fläche.³ <p>→ Der Mensch und die Biosphäre (MAB) (bmuv.de) (2018);</p> <p>→ Biosphere Reserves IUCN;</p> <p>→ BeckOK UmweltR BNatSchG § 25 Rn. 1-28 - beck-online;</p> <p>→ Vorschläge zur Gliederung und zu Inhalten von Rahmenkonzepten für Biosphärenreservate in Deutschland (bfn.de).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkrete Vorgaben aus Schutzverordnung (SchuVO) entweder NSG oder LSG maßgeblich; ▪ Wegen Großräumigkeit und Besiedelung kommen Ausnahmen/Befreiungen in Betracht.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Typ: Geschützte Landschaftsbestandteile, Rechtsgrundlage: § 29 BNatSchG

Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Objektschutz mit Zügen des Flächenschutzes für Teile einer Landschaft – ganze Landschaften erfasst § 29 BNatSchG nicht; ▪ < 1 % terrestrischer Fläche.⁴ <p>→ BeckOK UmweltR BNatSchG § 29 Rn. 1-26 - beck-online</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Abhängigkeit von Schutzgrund (Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes; Abwehr schädlicher Einwirkungen; Lebensstätten wilder Tier- und Pflanzenarten) sind EEA i. d. R. unzulässig; ▪ Schutzregime (§ 29 Abs. 2 BNatSchG) lässt Ausnahmen mit Kompensationsverpflichtungen zu.

Typ: Gesetzlich geschützte Biotope, Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG

Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz von Natur und Landschaft, die besondere Bedeutung als Biotope haben; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EEA i. d. R. unzulässig; ▪ Ausnahme von Verboten auf Antrag, wenn Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG);

³ <https://www.bfn.de/biosphaerenreservate>.

⁴ <https://www.bfn.de/geschuetzte-landschaftsbestandteile>.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); ▪ Kommt ohne gesonderte Unterschutzstellung – qua Gesetz zur Anwendung;⁵ ▪ > 1 % terrestrischer Fläche.⁶ <p>→ NaBiV Heft 34: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. BFN;</p> <p>→ BeckOK UmweltR BNatSchG § 30 Rn. 1-42 - beck-online.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahme oder Befreiung auf Ebene eines Bebauungsplans möglich → keine weitere Erteilung auf Zulassungsebene mehr (§ 30 Abs. 4 BNatSchG); ▪ Legalausnahme: Wiederaufnahme einer zulässigen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (§ 30 Abs. 5 BNatSchG).
Typ: Landschaftsschutzgebiete, Rechtsgrundlage: § 26 BNatSchG	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonderer Schutz von Natur und Landschaft; ▪ Erhaltung von gewisser menschlicher Nutzung „Kulturlandschaften“; ▪ Instrument des Flächenschutzes; ▪ Vereinzelt Bebauung möglich; ▪ Ausweisung durch SchuVO; ▪ > 25 % der Gesamtfläche.⁷ <p>→ Category V: Protected Landscape/Seascape IUCN;</p> <p>→ BeckOK UmweltR BNatSchG § 26 Rn. 1-45 - beck-online.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinzelt EEA bereits realisiert, in Ausnahmefällen möglich → maßgeblich ist SchuVO (siehe KNE Ausgangspunkt: Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und KNE Wissensrespons 327b: PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten); ▪ Bebauung i. d. R. durch SchuVO ausgeschlossen, Ausnahme und Befreiung gemessen an Schutzzweck möglich und üblich; ▪ Kein „absolutes Veränderungsverbot“ (§ 26 Abs. 2 BNatSchG); ▪ Naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erlaubt (§§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 5 BNatSchG); ▪ Zonierung mit abgestuftem Schutzniveau möglich.

⁵ Giesberts/ Reinhardt, ebd., § 30 Rn. 1: „Aufgrund der Vielzahl und Kleinräumigkeit solcher Biotope ist eine förmliche Schutzausweisung praktisch nicht möglich. Vielmehr stellt der gesetzliche Biotopschutz eine adäquate Lösung dar, da er mit dem Inkrafttreten des Gesetzes greift und hierdurch unmittelbar die Vielzahl der schützenswerten Biotope erfasst.“

⁶ Giesberts/ Reinhardt, ebd., § 30 Rn. 7.

⁷ [Landschaftsschutzgebiete | BFN.](#)

Typ: Nationale Naturmonumente, Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 4 BNatSchG	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebiete von herausragender Bedeutung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen, landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit; ▪ Überschneidungen mit Denkmalschutz möglich; ▪ Schutzklärung im Benehmen mit BMUV; ▪ 6 Monumente.⁸ <p>→ Category III: Natural Monument or Feature IUCN; → BeckOK UmweltR BNatSchG § 24 Rn. 26-36 - beck-online.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EEA i. d. R. unzulässig; ▪ Schutzniveau wie Naturschutzgebiete (§ 24 Abs. 4 S. 2 BNatSchG); Gewisse Ausnahmen (Verhältnismäßigkeit) sind üblich, jedoch in Hinblick auf WEA und PV-FFA unwahrscheinlich; ▪ Zonierung mit abgestuftem Schutzniveau möglich.
Typ: Nationalparke, Rechtsgrundlage: § 24 BNatSchG	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitgehend unberührte und natürliche Gebiete, die von intensiver wirtschaftlicher Nutzung ausgeschlossen sind; ▪ „der Sache nach großes Naturschutzgebiet“; ▪ Ausweisung erfolgt im Benehmen mit BMUV; ▪ Die meisten Nationalparke sind noch in der Entwicklungsphase; ▪ 16 Nationalparke mit zirka 0,6 % der terrestrischen Fläche. <p>→ Category II: National Park IUCN; → Landmann/Rohmer UmweltR BNatSchG § 24 Rn. 18-22 - beck-online.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EEA i.d.R. unzulässig; ▪ Schutzregime NSG anwendbar (§ 24 Abs. 3 S. 1 BNatSchG); ▪ Ausnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall möglich (Großräumigkeit und Versorgungsbedürfnis der ansässigen Bevölkerung); ▪ Zonierung mit abgestuftem Schutzniveau möglich.

⁸ [Nationale Naturmonumente | BFN.](#)

Typ: Natura-2000-Gebiete, Rechtsgrundlage: §§ 31 ff. BNatSchG und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie & Vogelschutzrichtlinie	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Europaweit zusammenhängendes Gebietsnetz zum Erhalt der Biodiversität; größtes grenzüberschreitendes Schutzgebiet weltweit; ▪ Unterschutzstellung nach EU-weiten Standards; ▪ FFH- und Vogelschutzgebiete können sich überlagern; ▪ Allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG); ▪ Ausweisung erfolgt in Form von NSG oder LSG; ▪ 15,5 % terrestrischer und 18,5 % mariner Fläche;⁹ <p>→ Natura 2000 BMUV;</p> <p>→ BeckOK UmweltR Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Netz Natura 2000 - beck-online</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EEA i. d. R. unzulässig; ▪ Schutzniveau von NSG oder LSG, im Zweifel abhängig von konkreter Schutzerklärung; ▪ Problem: mangelhafte Ausweisung (siehe auch KNE Ausgangspunkt: Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten); ▪ „Projekte“¹⁰ können bei Gebietsverträglichkeit (ausnahmsweise) zugelassen werden, wenn aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1-3 BNatSchG); ▪ Weitergehende Verbote bleiben unberührt (§§ 32 Abs. 3 S. 4, 34 Abs. 7 BNatSchG); ▪ Zonierung mit abgestuftem Schutzniveau möglich.

⁹ [Natura 2000 Gebiete | BFN](#).

¹⁰ Z. B. Errichtung baulicher Anlagen, vgl. Giesberts/ Reinhardt, ebd., § 34 Rn. 2.

Typ: Naturparke, Rechtsgrundlage: § 27 BNatSchG	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienen Schutz & Erhalt von Natur, Kulturlandschaft, Erholung & Tourismus, umweltgerechte Landnutzung und nachhaltige Entwicklung; ▪ „Großschutzgebiet“ mit relativ geringstem Schutz; ▪ Überwiegend LSG und NSG: 56 % Schutzgebiete, 5 % NSG;¹¹ ▪ 104 Naturparke, knapp 29 % der Gesamtfläche;¹² <p>→ Verband: VDN - Verband Deutscher Naturparke e. V.; → BeckOK UmweltR BNatSchG § 27 Rn. 1-23 - beck-online</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Je nach einschlägigem Gebiet: NSG → EEA i.d.R. unzulässig; LSG → EEA ausnahmsweise möglich; bloßer Außenbereich (§ 35 BauGB) WEA → Privilegierung und Konzentrationszonen; PV-FFA → regelmäßig B-Plan notwendig; ▪ Ge- und Verbote können aufgestellt werden, obwohl § 27 BNatSchG selbst nicht vorsieht → „Naturparkverordnung“ maßgeblich; ▪ Zonierung mit abgestuftem Schutzniveau möglich
Typ: Naturschutzgebiete Rechtsgrundlage: § 23 BNatSchG	
Merkmale & Informationen	Realisierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEA)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienen besonderem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen; ▪ Sehr hohes (strengstes) Schutzniveau; ▪ Milde Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft möglich; ▪ Relativ klein, daher stark von außen beeinflusst; ▪ 8.833 NSG (2017), 6,3 % der Gesamtfläche mit AWZ;¹³ <p>→ BeckOK UmweltR BNatSchG § 23 Rn. 1-35 – beck-online; → Naturschutzgebiete BFN</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EEA i.d.R. unzulässig; ▪ „absolutes Veränderungsverbot“ (§ 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG); ▪ Errichtung baulicher Anlagen gilt bereits als Beschädigung;¹⁴ ▪ Störende oder schädigende Wirkung darf schon nicht innerhalb des NSG eintreten (Strahlkraft der Schutzwirkung);¹⁵ ▪ Gewisse Ausnahmen (Verhältnismäßigkeit) sind üblich, jedoch in Hinblick auf WEA und PV-FFA unwahrscheinlich; ▪ Zonierung mit abgestuftem Schutzniveau (zurückhaltend) möglich

¹¹ [Naturparke | BFN.](#)

¹² [Naturparke | BFN.](#)

¹³ [Naturschutzgebiete | BFN.](#)

¹⁴ Giesberts/ Reinhardt, ebd., § 23 Rn. 27.

¹⁵ Landmann/ Rohmer, Umweltrecht 96. EL 2021, BNatSchG § 23 Rn. 20.

